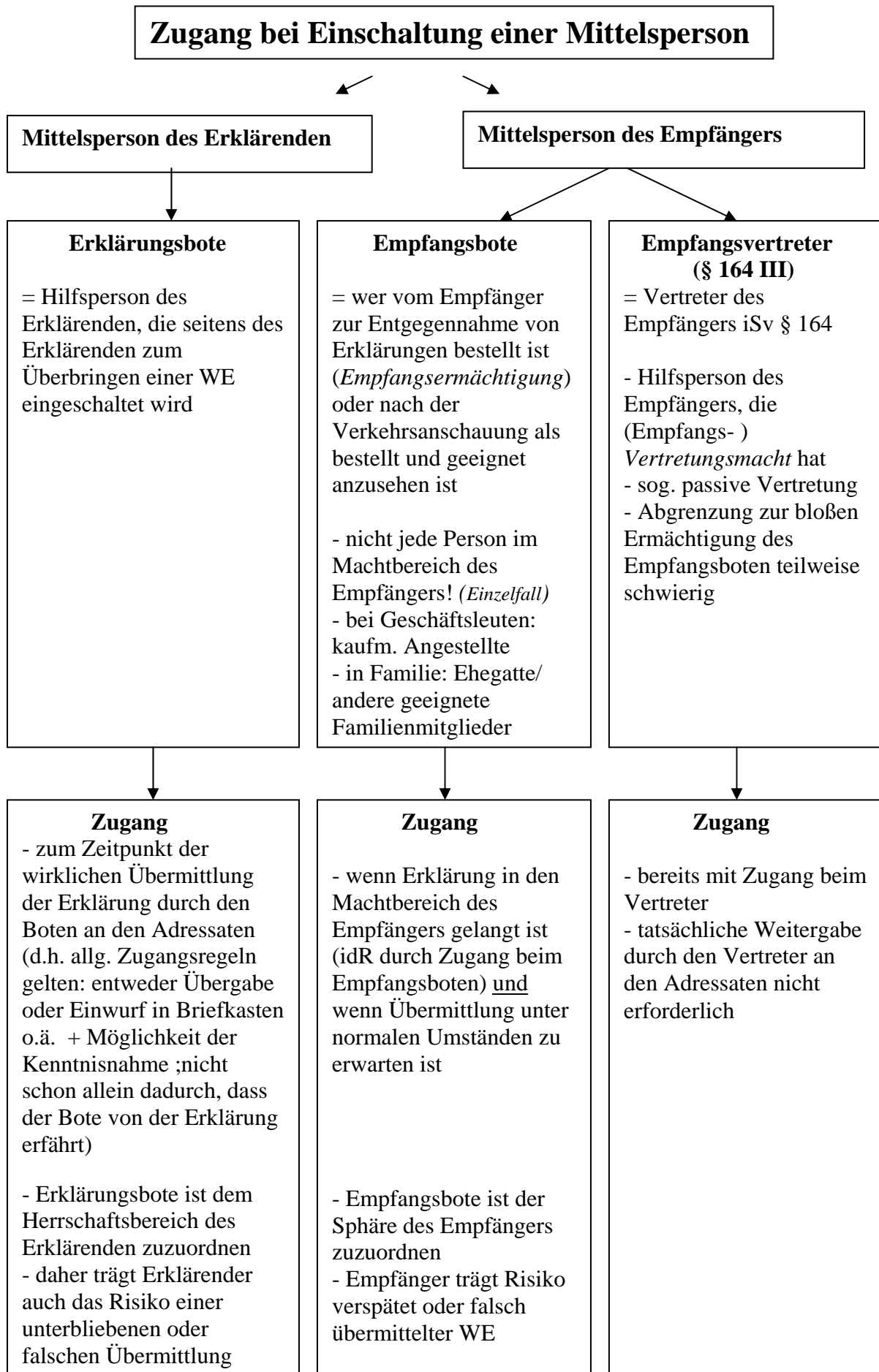


## Wirksamwerden einer Willenserklärung



### **Beispielfälle:**

1.)

Die Angestellte A des Unternehmers U soll auf dem Weg nach Hause einen Brief bei dem Geschäftspartner G einwerfen. Der Brief beinhaltet die Annahme eines Antrags des G, dessen Frist am nächsten Tag abläuft. A wirft den Brief aber erst 2 Tage später in den Briefkasten. Kommt ein Vertrag zwischen U und G zustande?

#### Lösung:

Ein Vertrag kommt nicht zustande, da U die Annahmefrist versäumt hat. Auf die rechtzeitige Übergabe an A als *Erklärungsbotin* kommt es nicht an. Zugang bei G tritt erst dann ein, wenn die Erklärung in dessen Machtbereich gelangt ist und bei Annahme gewöhnlicher Umstände die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Hier ist die Erklärung dem G aber erst 2 Tage später, d.h. nach Fristablauf zugegangen, da die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig in den Machtbereich des G gelangt ist.

2.)

Wie 1.), aber Unternehmer U gibt die schriftliche Annahmeerklärung am Tag des Fristablaufs (also fristgemäß) im Büro des G an dessen Angestellte A ab, die den Brief erst 2 Tage später an G weitergibt. Ist ein Vertrag zwischen U und G zustande gekommen?

#### Lösung:

Ja. Hier ist die Angestellte des G zumindest nach der Verkehrsanschauung als dessen *Empfangsbotin* anzusehen. Bei Einschaltung eines Empfangsboten liegt Zugang vor, wenn die Erklärung in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist und mit der Weitergabe gerechnet werden kann. Unter normalen Umständen war mit alsbaldiger Weitergabe des Briefes durch A an G zu rechnen. Der Zugang erfolgte daher rechtzeitig. Der Übermittlungsfehler liegt in der Sphäre des G und geht daher zu seinen Lasten.

3.)

Mieter M will seinem Vermieter V den Mietvertrag zum 28.02.07 kündigen. Da die Kündigungsfrist am nächsten Tag abläuft und er V nicht antrifft, übergibt er das Kündigungsschreiben an dessen Nachbarn N. N übergibt dem V das Schreiben aber erst 2 Tage später. Ist die Kündigung rechtzeitig zugegangen und somit wirksam?

#### Lösung:

Nein. Fraglich ist zunächst die Rolle des N. Empfangsbote des V ist N jedoch nicht, da er von V nicht zur Entgegennahme von WE ermächtigt worden ist und Nachbarn auch nach der Verkehrsanschauung nicht als zur Entgegennahme von WE bestellte und geeignete Personen anzusehen sind. N fungierte daher als *Erklärungsbote* des V. Bei Einschaltung eines Erklärungsboten gelten für den Zugang beim Adressaten die allgemeinen Grundsätze. Die WE muss in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein und dieser muss unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können. Dies ist hier erst einen Tag nach Ablauf der Kündigungsfrist durch Übergabe des Briefes durch N an V geschehen. Die Kündigungserklärung ist V also zu spät zugegangen.

In der Regel wird man die unwirksame Kündigung des Mietvertrages aber in eine wirksame Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt (ergibt sich idR aus dem Mietvertrag oder nach der gesetzlichen Mindestfrist des § 573 c BGB) nach § 140 BGB umdeuten können. Daher ist die Kündigungserklärung also wirksam (sie ist ja zugegangen, aber nur zu spät), das Mietverhältnis aber erst zum nächstmöglichen späteren Zeitpunkt beendet.

#### Literaturhinweis:

*Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 9. Aufl. 2006, Rn. 284 ff.

*Rüthers/Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 13. Aufl. 2003, § 17 Rn. 51 ff.